Sitzung	Gemeinderat - Ö - 08.11.2011
Beratungspunkt	**Gesplittete Abwassergebühr / Abwassergebührensätze - Beratung und Beschlussfassung**
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation einschließlich der Erläuterungen verwiesen.

7

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo** I **Kommunalberatung** vom 28. Oktober 2011 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Lediglich der Schmutzwasseranteil wird weiterhin nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird rückwirkend ab dem 01.10.2010 gemäß aktueller Rechtsprechung nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen berücksichtigt.

2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2010 bis 31.12.2010, vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 und vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 wird zugestimmt.

   Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen wird kein Gebrauch gemacht.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14)

wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

   Aus den Betriebskosten:
   Mischwasserkanalisation, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken 13,5 %
   Regenwasserkanäle 27,0 %
   Kläranlagen 1,2 %

   Aus den kalkulatorischen Kosten:
   Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken 25,0 %
   Regenwasserkanäle 50,0 %
   Kläranlagen 5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	**SW**	**NW**
Mischwasserkanäle, Zuleitungsssammler, RÜB	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	**SW**	**NW**
Mischwasserkanäle, Zuleitungsssammler, RÜB	62,1 %	37,9 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Die verbleibende Unterdeckung aus 2005-2006 in Höhe von **-340.403 €** soll in das Jahr **2011** eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden. Die Unterdeckung aus dem Jahr 2007-2008 in Höhe von -515.876 € soll zu 50 %, somit **-257.938 €**, in die Kalkulation für das Jahr **2012** eingestellt und somit teilweise ausgeglichen werden. Die verbleibende Unterdeckung in Höhe von -257.938 € ist bis einschließlich 2013 ausgleichsfähig. Die Unterdeckung aus dem Jahr 2009 ist bis einschließlich 2014 ausgleichsfähig und wird nicht in die vorliegende Kalku-

lation zum Ausgleich eingestellt.

Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich dieser Kostenunterdeckung vor.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr

01.01.2010 – 31.12.2010	1,91 €/m³
01.01.2011 – 31.12.2011	2,24 €/m³
01.01.2012 – 31.12.2012	2,35 €/m³

Niederschlagswassergebühr

01.01.2010 – 31.12.2010	0,38 €/m²
01.01.2011 – 31.12.2011	0,45 €/m²
01.01.2012 – 31.12.2012	0,44 €/m²

Abwassergebühr für angeliefertes Abwasser nach § 42 IV AbwS

01.01.2012 – 31.12.2012	2,26 €/m³

8. Die Abwassersatzung wird beschlossen wie vorgelegt.

Die Änderungen zum Abwasserbeitrag (Abschnitt IV) berücksichtigen [bei den §§ 26, 32 und 34] die neue Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg zur Teilflächenabgrenzung und –Veranlagung und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Beginn der Verjährungsfrist. In den Anzeigepflichten ist zudem neu geregelt, dass der Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung der Stadt mitzuteilen ist [(§ 46 Absatz 7)].

Die im Beitragsteil abgeänderten bzw. neu aufgenommenen Bestimmungen entsprechen den Regelungen im Satzungsmuster des Gemeindetages. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die Änderungen im Abschnitt IV nicht rückwirkend, sondern erst nach Bekanntmachung der Satzung (zum 01.01.2012) in Kraft zu setzen.

Beratung: